

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

### Stellungnahme

---

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verpflichtungsgesetzes und zur Änderung des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

##### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Wir begrüßen das Ziel des Entwurfs, das Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu modernisieren und insbesondere das Verfahren der förmlichen Verpflichtung durch digitale Möglichkeiten zu ergänzen. Die vorgesehene Option der Echtzeit-Videokommunikation stellt aus unserer Sicht eine sinnvolle, zeitgemäße und praxistaugliche Ergänzung dar, die Verwaltungsprozesse effizienter und flexibler machen kann. Zugleich besteht an einigen Stellen Konkretisierungs- und Nachbesserungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die technische Handhabung elektronischer Signaturen sowie die Praktikabilität für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

##### **B. § 1 Abs. 2 VerpflG-E: Verpflichtung künftig auch per Videokonferenz möglich**

Als Alternative zur Präsenzverpflichtung lässt § 1 Absatz 2 Satz 2 VerpflG-E eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung zu. Dies ist gerade im Hinblick auf die Corona-Zeit und die fortschreitende Digitalisierung aller Bereiche eine sehr begrüßenswerte Ergänzung zur persönlichen Verpflichtung in Präsenz. Öffentlich bestellte Sachverständige sind häufig freiberuflich tätig, oftmals bundesweit im Einsatz und zeitlich stark ausgelastet, so dass die Möglichkeit der Verpflichtung per Videokonferenz in jedem Fall eine organisatorische Entlastung seitens der Sachverständigen darstellt.

##### **C. § 1 Abs. 3 VerpflG-E: Niederschrift**

Ergänzend zur Möglichkeit der Verpflichtung per Videokonferenz eröffnet § 1 Absatz 3 Satz 3 VerpflG-E als Alternative zur Niederschrift in Papierform die Möglichkeit, die Niederschrift über die Verpflichtung als elektronisches Dokument aufzunehmen. Nach § 1 Absatz 3 Satz 4 VerpflG-E muss die elektronische Niederschrift durch die verpflichtete Person entweder mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen oder auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel (Unterschriften-Pad/Tablet) unterzeichnet

werden. Die Zulassung einer elektronischen Niederschrift ist sinnvoll. Fraglich ist allerdings, ob das Unterzeichnen der elektronischen Niederschrift per qeS praxistauglich bzw. verhältnismäßig ist. Vielmehr sehen wir die Gefahr, dass mit dieser Voraussetzung in der Praxis von der elektronischen Niederschrift kein Gebrauch gemacht werden kann. Oft fehlt auch den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eine qeS, da eine solche regelmäßig für die Sachverständigentätigkeit nicht notwendig ist. Ein praxistaugliches System zur Fern-Erfassung der eigenhändigen Unterschrift steht ebenfalls selten zur Verfügung. Daher ist mit der Voraussetzung aus dem Entwurf regelmäßig nur ein Papier-Workaround möglich, was einen Medienbruch darstellt und dann doch nicht wirklich einer Erleichterung entspricht. Problematisch ist nach unserer Einschätzung daher, dass neben der qeS keine andere elektronische Möglichkeit für die Sachverständigen zugelassen wird. In der DIHK-Mustersachverständigenordnung ermöglichen wir zumindest ein funktionsäquivalentes Verfahren zur Übermittlung. Soweit das qualitative Niveau als zwingend erforderlich angesehen wird, sollte auch hier ein funktionsäquivalentes Verfahren zugelassen werden, um eine Einheitlichkeit zu gewährleisten. Die anerkannten funktionsäquivalenten Verfahren (z. B. eBO/MJP/beBPo) bieten einen sicheren Übermittlungsweg, bei dem eine qeS nicht erforderlich ist. Vor dem Hintergrund, dass es lediglich um die Übermittlung der Niederschrift über die Verpflichtung in Präsenzkommunikation geht, sollte auch im Sinne der Minderung von Bürokratielasten ein sicherer Übermittlungsweg ausreichen.

#### **D. Ergänzende Informationen**

##### **a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

Maria Schelske, Dipl.-Volkswirtin  
Bereich Recht  
Referentin Sachverständigenwesen  
DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer  
Breite Straße 29 | 10178 Berlin  
Tel +49 30 20308-2707  
E-Mail [schelske.maria@dihk.de](mailto:schelske.maria@dihk.de) | [www.dihk.de](http://www.dihk.de)

##### **b. Beschreibung DIHK**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf

gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.